

ABDRUCK

1. Satzung

zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Gemeinde Steinsfeld (VBS-EWS)

Vom 11.07.2025

Auf Grund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Steinsfeld folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) vom 13.02.2019

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält unter Satz 5 und 6 folgende Fassung:

„⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen“.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der durch Verbesserungsbeitrag abzudeckende Aufwand in Höhe von 90 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.463.667,90 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,21 €
- b) pro m² Geschossfläche 12,00 €.

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

§ 3

Die Maßnahmenbeschreibung erhält beiliegend abgedruckte Fassung.

ABDRUCK

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Steinsfeld, 11.07.2025
G e m e i n d e :

gez.

Kerschbaum
1. Bürgermeisterin